

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

39 u. 40. (16.11.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724919](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724919)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Mittwoch, 16. November. №. 39 u. 40.

Ueber Krankenfürsorge für die Dienstboten.

(Fortsetzung).

In Oldenburg ist wie in den meisten anderen Bundesstaaten eine allgemeine Krankenversicherungspflicht der Dienstboten nicht eingeführt worden. Es ist aber auf die Krankenfürsorge für dieselben (allerdings in ungenügendem Maße) Rücksicht genommen in der Gesinde-Ordnung von 1853 und durch die Einführung von Dienstbotenkrankenkassen.

Was zunächst die Gesinde-Ordnung anlangt, so bestimmt dieselbe:

§ 61. Bei den Krankheiten des Gesindes wird jede wohl-
denkende Herrschaft die Pflichten der Menschenliebe nicht aus
den Augen lassen. Als gesetzliche Vorschrift gilt übrigens des-
falls Folgendes:

§ 62. Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit
der Herrschaft oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den
Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war,
nicht liegende Zumuthungen macht, eine Krankheit oder ein Ge-
brechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und
Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu
können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit
über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten
und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis
dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§ 63. Wird der Dienstbote ohne solches Verschulden der
Herrschaft krank oder gebrechlich, sei es durch sein eigenes Ver-
schulden oder ohne dieses, sei es bei Gelegenheit seiner Dienst-
verrichtungen oder sonst, so ist die Herrschaft zu dessen Ver-
pflegung, entweder in ihrem Hause oder außerhalb desselben, nur
vorläufig und so lange verpflichtet, bis diejenigen (Verwandte,
Kommünen, Specialdirektionen) dazu angehalten worden sind,

denen die Aufnahme des Hilfsbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach obliegt.

§ 64. Auf erhaltene Anzeige, daß ein erkrankter einheimischer Diensthote im Kirchspiel keine zur Aufnahme desselben verpflichtete Verwandte habe oder diese die Aufnahme verweigern, muß die Specialdirektion des Wohnorts der Herrschaft für das einstweilige Unterkommen sorgen und die weiteren Schritte (§ 63) veranlassen.

Bei erkrankten ausländischen Diensthoten liegt der Dienstherrschaft die Verpflichtung zur Verpflegung unbedingt so lange ob, bis der kranke Diensthote ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit, auf Kosten der Dienstherrschaft, in seine Heimath gesandt werden kann; vorbehältlich des Ersatzes ihrer Kosten durch den Diensthoten (§ 65) oder diejenigen, welche nach bürgerlichen Gesetzen ihn zu ernähren verpflichtet sind.

§ 65. Von dem Lohne des Diensthoten kann abgezogen werden:

1. so viel als derselbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während deren der Diensthote krankheitshalber keine Dienste leistete, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als 8 Tagen in einem Jahr nicht in Betracht kommt;
2. der Betrag der von der Herrschaft nach § 64 verausgabten Kur-Kosten. Weitere Ansprüche gegen den Diensthoten selbst finden nicht statt.

§ 66. Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte zu fordern. —

Betrachtet man ferner die Bestimmungen des § 80 unter b und c der Gesindeordnung:

§ 80. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde in folgenden Fällen sofort entlassen: — — —

- b) Wenn der Diensthote schon vor dem Dienstantritt mit der Epilepsie, oder einer ekelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder derartigen körperlichen Uebeln behaftet war, wovon bei Eingehung des Mieth-Kontrakts, dem äußern Schein nach, nichts zu bemerken war, und er solche verschwiegen hat.
- c) Wenn er sich während des Dienstes eine ekelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen hat, ohne daß

die Ansteckung von der Herrschaft oder ihren Angehörigen ausgegangen, vorbehältlich der Bestimmungen im § 61—66 wegen der Krankheiten des Gesindes überhaupt —

so erhellt, daß einerseits die Berufung des § 61 an die Pflichten der Nächstenliebe sehr begründet, andererseits die Krankenfürsorge mangelhaft, der Verfall des Dienstboten in Krankheitsfällen an die weltliche Armenpflege oft nicht zu vermeiden ist. Vorläufig allerdings muß die Dienstherrschaft die Verpflegung des erkrankten Dienstboten übernehmen; derselben aber — von dem Falle der eigenen Verschuldung der Herrschaft an der Krankheit abgesehen — die Last der Fürsorge möglichst rasch abzunehmen, ist die unverkennbare Tendenz des Gesetzes.

So ist denn der erkrankte Dienstbote im Grunde auf seine Angehörigen angewiesen und wird, falls solche nicht vorhanden oder nicht leistungsfähig sind, bei längerer Krankheit der Armenkasse anheimfallen.

Letzteres ist in den Theilen unseres Landes, in welchen Dienstbotenkrankenkassen nicht eingerichtet sind, eine nicht seltene Erscheinung, denn nach den Vorschriften der „Nächstenliebe“ pflegt man sich in jetziger Zeit, wo der familiäre Charakter des Gesindeverhältnisses mehr und mehr verschwindet, wenig zu richten. Im Gegentheil werden selbst die gesetzlichen Vorschriften der Gesinde-Ordnung (§ 61 fg.) oft ignoriert, und insbesondere der Begriff der „ekelhafsten Krankheit“ (§ 80 unter b und c) zuweilen in einer Weise ausgelegt und zu benutzen gesucht, die dem Richter gerechtes Erstaunen abnöthigt.

Bei dieser wenig befriedigenden Regelung der Krankenfürsorge in der Gesinde-Ordnung von 1853 (die Gesinde-Ordnung von 1826 hatte im Allgemeinen die gleichen Vorschriften) mußte sich naturgemäß mit der Zeit das Bedürfniß ergeben, den Dienstboten in Krankheitsfällen eine bessere und schnellere Verpflegung zu ermöglichen. Eine solche erreicht man am zweckmäßigsten durch die Errichtung von Krankenkassen, welche unabhängig von der Dienstherrschaft und ohne an die Geldmittel der Dienstboten bezw. deren Angehörige mehr als mäßige Ansprüche zu stellen, einzutreten haben. Gegenüber der Armenkasse hat die Krankenkasse den großen Vortheil, daß sie schneller und intensiver eingzugreifen pflegt und frei ist von dem Odium, welches die der Armenpflege Verfallenen verfolgt und social wie politisch schädigt.

Nachdem bereits in den Städten Oldenburg und Delmenhorst eine Dienstbotenkrankenkasse errichtet war, worüber später

einige Mittheilungen erfolgen sollen, wurde 1873 dem XVII. Landtage ein Entwurf der revidirten Gemeinde-Ordnung vorgelegt, dessen § 80 lautet:

Die Gemeinden sind berechtigt, für Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter im Wege des Statuts Kranken-, Hülfis- oder Sterbekassen einzurichten und dazu von denselben, so lange sie im Bereiche ihres Bezirk dienen oder arbeiten, und sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfis- oder Sterbekasse angehören, einen regelmäßigen Beitrag zu erheben.

Für richtige Bezahlung der Krankenkassenbeiträge haften die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber. Die geleistete Krankenhülfe (Krankenpflege) incl. ärztliche Hülfe und Medikamente gilt nicht als öffentliche Armenunterstützung.

Die dem Entwurfe beigegebenen Motive äußern sich folgendermaßen:

Diese Bestimmung soll die bisher entbehrte gesetzliche Grundlage für Einrichtungen gewähren, die, wo sie eingeführt sind, sich bewährt haben. In der Regel werden die hierher gehörigen Personen, die nicht im Familienverbande leben und die nötige Pflege nur in Anstalten finden, im Falle der Erkrankung hülflos und es scheint der Staat ebenso berechtigt als verpflichtet, für solche häufig wiederkehrende Fälle durch Einführung einer gesetzlich begründeten Zwangsversicherung gegen Krankheit eine geeignete Vorkehrung zu treffen.

Die Dienstherrschaften zc. müssen für die richtige Bezahlung der Beiträge haften; noch weiter zu gehen und ihnen geradezu die Bezahlung unter Vorbehalt des Regresses aufzulegen — wie dies von einer Seite beantragt und auch in einzelnen Gesetzgebungen ausgesprochen ist — schien bedenklich.“

Der § 80 wurde ohne Debatte angenommen und bildet jetzt die gesetzliche Grundlage, auf welcher von den Gemeinden Dienstbotenkrankenkassen errichtet werden können.

Nach dem Wortlaute der oben abgedruckten Motive zu urtheilen, hat der Gesetzgeber erwartet, daß eine größere Anzahl der Gemeinden von der ihnen ertheilten Befugniß zur Errichtung derartiger Kassen Gebrauch machen würde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, vielmehr ist die Anzahl der Gemeinden, welche nach Inkrafttreten der revidirten Gemeinde-Ordnung

Dienstbotenkrankenkassen eingeführt haben, eine verschwindend kleine.

Auch hat die Erfahrung ergeben, daß dort, wo Letzteres der Fall ist, der Anstoß dazu nicht so sehr aus der Mitte der Gemeindemitglieder und insbesondere von Seiten der Gemeindevertretungen spontan ausgegangen, als vielmehr auf Anregungen und Einwirkungen der vorgesetzten staatlichen Behörden zurückzuführen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Abänderung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

In Norddeutschland macht sich seit einiger Zeit eine lebhafteste Bewegung geltend, welche die Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1870 betreffend den Unterstützungswohnsitz bezweckt. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit jenes Gesetzes für das Armenwesen sollen die gemachten Abänderungsvorschläge hier kurz zusammengestellt werden:

1. Vor allem verlangt man eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze deutsche Reich. Das erwähnte Gesetz ist nämlich bisher in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt und findet demnach auf diese Landestheile keine Anwendung.
2. Sodann soll eine Herabsetzung der für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes maßgebenden Altersgrenze von dem 24. auf das 16. Lebensjahr eintreten. Man begründet diesen Vorschlag damit, daß die Versicherungspflicht der Arbeiter zur Alters-Invaliditäts-Versicherung bereits mit dem 16. Lebensjahr beginnt, die Kinder der Arbeiter mit diesem Alter fast durchgängig das elterliche Haus verlassen und sich selbständig ernähren müssen.

Es würde dadurch eine große Belastung der Armenverbände vermieden werden, welche denselben jetzt durch die Fürsorge für bis 26 Jahre ortsbehörige Personen erwächst, die mit dem 16. Lebensjahr den Heimathsort verlassen und durch ihre Arbeitskraft andern Gemeinden Nutzen bereiten, ohne das letztere im Falle der Hilfsbedürftigkeit für sie einzutreten verpflichtet sind.

3. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat durch verschiedene Entscheidungen den Grundsatz festgestellt, daß das

Familienhaupt, welches seine Angehörigen verlassen hat, durch die seinen Familiengliedern gewährte Armenunterstützung als selbst unterstützt anzusehen ist. Da nun den Armenverbänden schon die Unterhaltung der verlassenen Familien obliegt, dürfte es unbillig sein, daß durch diese Fürsorgepflicht auch das pflichtvergessene Familienhaupt dauernd im Heimathsorte seinen Unterstützungswohnsitz behält und für dasselbe nach langjähriger Abwesenheit Unterstützung zu gewähren oder der Unterhalt zu übernehmen ist. Man schlägt daher eine jener Auslegung des Bundesamts für das Heimathwesen entgegengesetzte Abänderung des Gesetzes vor.

4. Durch das Krankenkassen- und durch das Unfallversicherungs-Gesetz ist die Unterstützungspflicht der Krankenkasse für erkrankte Kassenmitglieder auf einen Zeitraum von 13 Wochen festgesetzt. Man hält es für zweckmäßig, daß die Fürsorgepflicht des Beschäftigungsorts für erkranktes Gesinde, Gesellen, Lohnarbeiter und dergleichen (§ 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) von 6 auf 13 Wochen ausgedehnt wird.
5. Bisher fehlte es an einem einheitlichen Tarife für verauslagte Kur- und Verpflegungs-Kosten. In dieser Beziehung wird eine einheitliche Regelung unter entsprechender Abänderung des § 30 des Gesetzes angestrebt.
6. In § 34 des Gesetzes ist die Anmeldefrist für verauslagte Armenpflegekosten auf 6 Monate festgesetzt. Die Anmeldung wird oft bis zum äußersten Termin hinausgeschoben, sodaß dem definitiv verpflichteten Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes die frühere Uebernahme der Hilfsbedürftigen in die eigene billigere Fürsorge in vielen Fällen unmöglich gemacht wird. Eine Herabsetzung der Anmeldefrist auf 3 Monate soll zweckmäßig sein, da dieser Zeitraum für die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes genügt.

Für alle Fälle würde aber auch längeren Verhandlungen über den Unterstützungswohnsitz durch die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde des beteiligten Armenverbandes, für welche die Frist im § 34 des Gesetzes auf drei Monate herabzusetzen wäre, Rechnung getragen werden.

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im
Monat Oktober 1892 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten
und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadt-	Land-
	gemeinde.	gemeinde.
Geschlossene Ehen im Ganzen	15	5
Darunter waren Eheschließungen in denen:		
Mann und Frau noch nie verheirathet	15	5
Mann Wittwer, Frau ledig	—	—
Mann ledig, Frau Wittwe	—	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau verschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	13	4
Mann und Frau katholisch	1	1
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	54	30
Anzahl der Geborenen derselben	55	31
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	53	29
Mehrlings-Geburten	1	1
Geborene derselben	2	2
Knaben	34	17
Mädchen	21	14
lebendgeboren { Knaben	32	15
{ Mädchen	21	12
todtgeboren { Knaben	2	2
{ Mädchen	—	2
Ehelich { lebend { Knaben	29	15
{ geboren { Mädchen	21	12
{ todt { Knaben	2	2
{ geboren { Mädchen	—	2
Unehelich { lebend { Knaben	3	—
{ geboren { Mädchen	—	—
{ todt { Knaben	—	—
{ geboren { Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

		Stadt- Land- gemeinde.	
Gestorben überhaupt		34	15
Darunter aufgefundenen Leichen		—	—
Männliche Gestorbene		17	7
Weibliche Gestorbene		17	8
todtgeboren	{ Knaben	2	2
	{ Mädchen	—	2
Verstorbene Kinder	{ Knaben	6	3
unter 5 Jahre alt.	{ Mädchen	7	3
Ledige	{ Männlich	12	5
	{ Weiblich	10	4
Verheirathete	{ Männlich	4	2
	{ Weiblich	5	3
Verwitwete	{ Männlich	1	—
	{ Weiblich	—	1
Geschiedene	{ Männlich	—	—
	{ Weiblich	—	—

Oldenburg, den 10. November 1892.

Der Standesbeamte.

Noell.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.